

7. Änderungssatzung vom 22. November 2023

zur Satzung der Servicebetriebe Neuwied - Anstalt des öffentlichen Rechts - (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom 01. März 2007 - Friedhofsgebührensatzung -

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund

des §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153)

der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG)
vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175)

des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG)
vom 03. Dezember 1974 (GVBl. Seite 578)

der Satzung der SBN für das Friedhofswesen in der Stadt Neuwied vom 18. November 2016

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. September 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung, am 21. November 2023 folgende Satzung beschlossen,
die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung der Servicebetriebe Neuwied - Anstalt des öffentlichen Rechts - (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom 01. März 2007 - Friedhofsgebührensatzung - zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 28. November 2019 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**Gebührenverzeichnis**

I. Überlassung von Reihengrabstätten	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.282,00 €
c) anonyme Reihengrabstätte (inkl. Pflege)	1.503,00 €
d) anonyme Urnenreihengrabstätte (inkl. Pflege)	623,00 €
e) Rasenreihengrabstätte (inkl. Pflege)	1.503,00 €
f) Urnenrasenreihengrabstätte (inkl. Pflege)	941,00 €
g) Urnenbaumreihengrabstätte (inkl. Pflege)	941,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für	
a) eine Einzelgrabstätte bzw. Tiefengrab und jede weitere Grabstätte	2.886,00 €
b) eine Urnengrabstätte	1.651,00 €
c) eine Rasenwahlgrabstätte	2.255,00 €
d) eine Urnenrasenwahlgrabstätte	1.881,00 €

Verlängerung je Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	96,00 €
b) eine Urnengrabstätte	55,00 €
c) eine Rasenwahlgrabstätte	75,00 €
d) eine Urnenrasenwahlgrabstätte	63,00 €

Wird die Beisetzung in einer freien Wahlgrabstätte vorgenommen, bei welcher die vorgeschriebene Ruhefrist die Nutzungszeit übersteigt, so sind die fehlenden Jahre der Nutzungszeit für die gesamte Wahlgrabstelle nachzuzahlen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber	
1. Reihengräber	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	401,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	833,00 €
c) Fötenbeisetzung	49,00 €
2. Wahlgräber - Einfachgräber	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	401,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	833,00 €
3. Wahlgräber - Tiefengräber	
a) Einzelgrabstätte für die 1. Bestattung	1.212,00 €
b) Einzelgrabstätte für die 2. Bestattung	833,00 €
4. Urnengräber	
a) Urnenreihengräber	347,00 €
b) Urnenwahlgräber	347,00 €
c) Urnenrasengräber	347,00 €
d) Urnenbaumgräber	347,00 €
5. Bestattungen und Beisetzungen	
a) Freitags ab 13:00 Uhr wird ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.	
b) an Samstagen wird ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben.	

c) Die Zuschläge entfallen, wenn durch mehrere aufeinander folgende bestattungsfreie Tage zur Einhaltung der Bestattungsfrist an einem vorgenannten Tag beigelegt werden muss.

6. In diesen Gebührensätzen ist der Abraum der Grabflächen nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit enthalten. Wird der Abraum durch den Verfügungsberechtigten / Nutzungsberechtigten selbst vorgenommen, erfolgt keine anteilmäßige Erstattung.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch die SBN und / oder durch ein von den SBN beauftragtes Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

V. Benutzung der Trauerhalle/Ruhekammer

1. Nutzung der Ruhekammer
- | | |
|---------------------------|----------|
| a) bis zu 4 Tagen | 136,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 34,00 € |

c) Die Gebühr entfällt für jeden weiteren angefangenen Tag, wenn eine Bestattung aus terminlichen Gründen seitens der Friedhofsverwaltung an dem vorgesehenen Bestattungstag nicht möglich ist. Bei der Berechnung der Tage bleiben Samstage, Sonntage und Feiertage sowie sonstige bestattungsfreie Tage unberücksichtigt.

2. Nutzung der Trauerhalle 178,00 €

VI. Verwaltungsgebühren

Ausstellung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals, Grabeinfassung, Plattenbelages oder sonstigen baulichen Veränderung je Grabstätte und Antrag 46,00 €

VII. Sonstige Leistungen

1. Namenstafeln für Rasengrabstätten incl. Beschriftung
- | | |
|---|----------|
| a) Name, Geburts- und Sterbejahr mit / ohne Balkenkreuz | 200,00 € |
|---|----------|

b) Name, Geburts- und Sterbejahr mit einem anderen religiösen oder angemessenem persönlichem Symbol je nach Aufwand

2. Markierungsschilder für anonyme Bestattungen sowie Baumbestattungen 30,00 €

3. Ausführung von Dienstleistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Servicebetriebe Neuwied - Anstalt des öffentlichen Rechts - (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom 01. März 2007 - Friedhofsgebührensatzung - zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 28. November 2019 bleiben unberührt.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Neuwied, den 22. November 2023



(Einig)
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei den Servicebetrieben Neuwied -AöR-, Hafestraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.